



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 13. November 1970

J Teil III Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
26. 10. 70	Anordnung über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1970	19

Anordnung über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1970

vom 26. Oktober 1970

Für den termingerechten und ordnungsgemäßen Abschluß und Ausweis der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1970 wird im Einvernehmen mit den Ministern und anderen Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1.

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für volkseigene Betriebe, volkseigene Kombinate, Vereinigungen Volkseigener Betriebe, andere AVirtschaftsleitende Organe sowie Institute, die

- den Industrieministerien,
- dem Ministerium für Materialwirtschaft,
- dem Ministerium für Bauwesen,
- dem Ministerium für Verkehrswesen,
- dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen,
- dem Ministerium für Handel und Versorgung,
- dem Ministerium für Gesundheitswesen,
- dem Ministerium für Kultur,
- dem Staatssekretariat für Geologie,
- dem Amt für Wasserwirtschaft,
- der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,
- dem Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik,
- den Wirtschaftsräten der Bezirke

nachgeordnet sind und nach

- a) der Anordnung vom 26. Juni 1960 über die Bildung und Verwendung von Fonds aus der Anwendung von Normativen der Nettogewinnabführung und der Amortisationsabführung in den Jahren 1969 und 1970 (GBI. II S.494);
- b) den Grundsätzen für weitere Schritte bei der Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Jahre 1966 (Anlage zum Beschluß vom 15. Juni 1967) (GBI. II S. 459);

c) den auf der Grundlage der Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBI. II S. 31) erlassenen zweigspezifischen Rechtsvorschriften über die wirtschaftliche Rechnungsführung;

d) der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 45)

arbeiten.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für die Wirtschaftsrate der Bezirke hinsichtlich der Finanzbeziehungen zu den ihnen unterstehenden volkseigenen Betrieben und Kombinat.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für die Außenhandelsbetriebe unabhängig von ihrer Unterstellung und für die Dienstleistungsbetriebe des Ministeriums für Außenwirtschaft (im folgenden AHB genannt).

(4) Die Anordnung gilt unter Berücksichtigung der im § 18 enthaltenen Bestimmungen auch für

- die den örtlichen Räten unterstehenden volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft;
- die den örtlichen Räten unterstehenden volkseigenen Handelsbetriebe und wirtschaftsleitenden Organe des Handels sowie deren volkseigene Betriebe;
- die den örtlichen Räten unterstehenden volkseigenen Verkehrsbetriebe und wirtschaftsleitenden Organe des Verkehrswesens sowie deren volkseigene Betriebe;
- die den Bauämtern unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate;
- die Bauämter hinsichtlich der Finanzbeziehungen zu den ihnen unterstehenden volkseigenen Betrieben und Kombinat.

(5) Die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß 1970 der volkseigenen Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft mit Ausnahme der diesem Bereich unterstellten AHB erfolgt auf der Grundlage der vom Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft erlassenen Verfügung.